

Telefon: 233 - 68680
Telefax: 233 - 68695

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsleitung
Abteilung Finanzen

**Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Bayerischen
Staatsministeriums des Innern, des Bayerischen Staats-
ministeriums der Justiz und der kommunalen Spitzenverbände
für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen**

- 1. Nachträgliche Genehmigung der Annahme der Zu-
wendungen des Fördervereins für das Städtische
Werner-von-Siemens-Gymnasium**
- 2. Abwicklung bei Annahme von Zuwendungen des El-
ternbeirats an Schulen, Tagesheimen und Heil-
pädagogischen Tagesstätten**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10776

Anlage: Zuwendungen von Elternbeiräten - Zuwendungsliste 2016

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 07.03.2018 (SB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Mit Beschluss des Finanzausschusses vom 17.12.2013 und der Vollversammlung vom 18.12.2013 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13651) ist die Umsetzung der Handlungsempfehlung für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke des Bayerischen Staatsministeriums des Innern beschlossen worden (im Folgenden werden die Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen vereinfacht als Zuwendungen bezeichnet).

Zuwendungsangebote, deren Gegenwert 10.000 Euro übersteigen, werden durch das Referat das die Zuwendungen erhält, unter Angabe von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie Zuwendungsgeber, Begünstigter und etwaiger rechtlicher bzw. tatsächlicher Beziehungen dem jeweiligen Fachausschuss zur Annahme vorgelegt.

Die Annahme von Zuwendungsangeboten an die dezentralen Einrichtungen des Referats für Bildung und Sport, deren Gegenwert 10.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen, wurden von der Referatsleitung gestaffelt nach Wertgrenzen delegiert. Für die Annahme von Zuwendungsangeboten von Elternbeiräten und Fördervereinen ist die Annahme gegenwärtig wie folgt gestaffelt:

Wertgrenze (Elternbeiräte und Fördervereine)	Annahmefähige Person 1	Annahmefähige Person 2
0,01 Euro - einschl. 1.000,00 Euro	Einrichtungsleitung	Kassenkraft
1.000,01 Euro - einschl. 5.000,00 Euro	Geschäftsbereich A: Leitung Geschäftsbereich B: Leitung	Geschäftsleitung
5.000,01 Euro - einschl. 10.000,00 Euro	Geschäftsleitung	Referatsleitung

Alle Zuwendungsangebote werden den Vorgaben entsprechend dokumentiert und der Stadtkämmerei gemäß deren quartalsmäßiger Abfrage vorgelegt.

1. Nachträgliche Genehmigung der Annahme der Zuwendungen des Fördervereins für das Städtische Werner-von-Siemens-Gymnasium

Im Kalenderjahr 2016 wurde am städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasium die 10.000 Euro-Grenze durch einzelne Zuwendungsangebote vom Förderverein Werner-von-Siemens-Gymnasiums München e.V. überschritten.

Bis zum 09.07.2016 gingen folgende Zuwendungsangebote mit einem Gesamtwert von 9.123,16 Euro an das Gymnasium, die der Verwaltung nach den gegenwärtigen Regeln zeitnah zur Genehmigung vorzulegen gewesen wären:

Datum	Betrag / Wert	Art der Zuwendung	Zweckbindung
09.01.2016	689,70 Euro	Sachspende	Bücherkiste FS Deutsch
09.03.2016	343,76 Euro	Sachspende	Bücherkiste FS Deutsch
23.03.2016	7.353,70 Euro	Sachspende	Blasinstrumente FS Musik/Big Band
09.07.2016	736 Euro	Sachspende	Sexualkundeprojekt FS Biologie

Anschließend gingen folgende Zuwendungsangebote bei der Schule ein, durch die die 10.000 Euro-Grenze überschritten wurde und die demzufolge durch den Stadtrat zu genehmigen sind:

Datum	Betrag / Wert	Art der Zuwendung	Zweckbindung
24.07.2016	1.305 Euro	Sachspende	Insektenausstellung FS Biologie
11.10.2016	402 Euro	Sachspende	Bücher f. Schulbibliothek
19.10.2016	500 Euro	Sachspende	Schultrikot f. FS Sport
18.11.2016	469 Euro	Sachspende	Schultrikot f. FS Sport

Die Zuwendungsangebote des Fördervereins Werner-von-Siemens-Gymnasium München e.V. an das städtische Werner-von-Siemens-Gymnasium im Gesamtwert von 11.799,16 Euro wurden durch die Schule bereits angenommen. Die Geschäftsleitung des Referats für Bildung und Sport erhielt erst Anfang 2017 im Rahmen der Spendenabfrage Kenntnis von den oben ge-

nannten genehmigungspflichtigen Zuwendungsangeboten. Grundsätzlich würde die Zuständigkeit für den entsprechenden Stadtratsbeschluss zur Genehmigung der Annahme beim Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich A – Abteilung 2 liegen.

Auf Empfehlung der Stadtkämmerei wird die nachträgliche Genehmigung dieser Zuwendungsangebote mit dem Grundsatzbeschluss (siehe Ziffer 2) gemeinsam zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Generelle Annahme der Angebote der Elternbeiräte ab dem Jahr 2018

Es kann davon ausgegangen werden, dass die dezentralen Einrichtungen des Referats für Bildung und Sport (Schulen, Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten) im Laufe eines Kalenderjahres mehrmals, zum Teil unvorhergesehen, Zuwendungsangebote von einem Zuwendungsgeber erhalten. Dies kann zur Folge haben, dass Zuwendungsangebote, denen ein ähnlicher oder gleicher Sachverhalt zugrunde liegt, im Laufe eines Jahres wiederholt betrachtet, überprüft und genehmigt werden müssen.

Die bisher durchgeführten Genehmigungsverfahren, Auswertungen der Dokumentationslisten und persönliche Gespräche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben gezeigt, dass dies insbesondere bei Zuwendungen von Elternbeiräten der Fall ist.

Der Elternbeirat zählt zur sogenannten Schulfamilie.

Um die Einrichtungen vor Ort zu unterstützen, stellen Erziehungsberechtigte oder Dritte wie z. B. ehemalige Schülerinnen und Schüler oder Unternehmen dem Elternbeirat teils erhebliche, zweckgebundene Mittel freiwillig zur Verfügung.

Durch den Elternbeirat an Schulen, Tagesheimen und Heilpädagogischen Tagesstätten werden beispielsweise folgende Projekte oder Aktivitäten gefördert:

- Unterstützung von Bildungsprojekten (z. B. Tanzprojekte, Tablet-Klassen)
- Durchführung von Workshops durch die Übernahme von Honorarzählungen und Bereitstellung der erforderlichen Materialien
- Sachspenden (z. B. Lehr- und Unterrichtsmaterialien, sonstige Ausstattungsgegenstände, Kosten für Museums- und Theaterabo, Kauf von Instrumenten, Bereitstellung des Jahresberichtes)
- Anfertigen von Schulfotos bzw. Übernahme der Kosten für Schulfotos (Fotograf, Entwicklung der Bilder)
- Unterstützungsleistungen sozial Benachteiligter durch z. B.:
 - Zuschüsse zu Ausflügen und Klassenfahrten,
 - Kostenbeteiligung an Kopier- und Materialgeldzahlungen (Materialgeld umfasst unter anderem: Kosten für Arbeitshefte, Taschenrechner, Kunst- und Werkmaterialien sowie ähnliche Produkte, die im Namen der Eltern von den Schulen zentral beschafft werden)
 - Zuschüsse zu Essensgeldern
 - Kauf von Schultaschen, Sportkleidung, Schreibmaterialien

- Unterstützung bei der Durchführung von schulischen Veranstaltungen (z. B. Theater, Konzertaufführungen) durch Übernahme der Kosten für Saalmiete, Mietkosten der So- undanlage, Einbringen der Arbeitszeit für Vorbereitung und Organisation, sowie Sachspenden für Kostüme und Bühnenbild usw.
- Förderung vom Schulsanitätsdienst durch die Übernahme von Kursgebühren und Bereitstellung der erforderlichen Materialien (z. B. Erste-Hilfe-Tasche, Handys, EKG-Geräte, Sicherheitswesten)
- Förderung von sportlichen Aktivitäten durch die Übernahme der Kosten für Wettkämpfe und Trainingslager, entsprechende Fahrtkosten zu den Veranstaltungen, Bereitstellung von Preisen, Getränken und Verpflegung bei Schulwettkämpfen
- Übernahme von Reisekosten für Begleitpersonal bei Klassenfahrten und Schüleraustausch (nur bei städtischen Schulen)
- Frühstück für die Schülerinnen und Schüler, hierunter fallen:
 - Kostenübernahme für die Lebensmittel bzw. Bereitstellung der Lebensmittel und des erforderlichen Geschirrs,
 - Abwicklung der Zusammenarbeit mit brotZeit e.V (Arbeitszeit für Verwaltung und Koordination)
- Übernahme der Kosten für Betreuung durch Lesepaten, Hausaufgabenbetreuung usw. (in der Regel Aufwandsentschädigung)

Konkrete Wertrahmen zu den oben aufgeführten Beispielen können derzeit noch nicht genannt werden. Die Beispiele ergeben sich aus den Erfahrungswerten der letzten Jahre (vor der Dokumentation der Zuwendungen) und aus Gesprächen mit Schul- und Einrichtungsleitungen über künftig geplante Vorhaben bei denen mit der Unterstützung des Elternbeirats zu rechnen ist. Eine Aufstellung der erhaltenen Zuwendungen von Elternbeiräten für das Kalenderjahr 2016 ist beispielhaft als Anlage beigelegt.

Mit diesen Zuwendungen werden viele wünschenswerte Aktivitäten und Anliegen der Schule gefördert. Durch diese Unterstützung wird ein wichtiger Beitrag für ein lebendiges und aktives Schulleben geleistet.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und den Elternbeiräten, sind die Zuwendungsangebote meist eine Reaktion auf kurzfristig entstandene Bedarfe. Dies ist vor allem bei der Unterstützung von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern der Fall.

Hieraus resultiert die Notwendigkeit eines vereinfachten und schnell durchzuführenden Genehmigungsverfahrens. Auch von den Einrichtungen wird dringend eine Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung des Annahmeverfahrens für die Zuwendungen von Elternbeiräten gefordert. In der Vergangenheit wurde von Elternbeiräten auf die Unterstützung von bestimmten Vorhaben verzichtet, um einen Genehmigungsbeschluss durch den Stadtrat zu vermeiden.

Nach Maßstab der Handlungsempfehlung darf eine Zuwendung nur angenommen werden, wenn für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, die Stadt ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Ein solcher Eindruck droht vor allem in den Situationen, in denen zwischen dem Zuwendungsgeber

und der Landeshauptstadt München rechtliche Beziehungen bestehen. Lässt sich ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung plausibel ausräumen, kann die Zuwendung angenommen werden.

Den Zuwendungsangeboten der Elternbeiräte liegt nicht die Entscheidung einer Einzelperson zu Grunde, sondern ein Mehrheitsbeschluss durch ein Gremium.

Woher der Elternbeirat die finanziellen Mittel für diese Angebote bezieht, ist für die Einrichtung grundsätzlich nicht ersichtlich. Hierdurch kann eine rechtswidrige Einflussnahme auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Die Zuwendungen des Elternbeirats dürfen daher im Regelfall angenommen werden, da für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen kann, die Stadt ließe sich durch den Zuwendungsgeber bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Von der Stadtkämmerei wurde eine rechtliche Prüfung mit dem Ergebnis vorgenommen, dass Spenden von Eltern an den Elternbeirat, insbesondere auf das Elternbeiratskonto, nicht unter die Handlungsempfehlungen fallen und die Gefahr eines Verdachtes der Vorteilsnahme für diesen Zuwendungsvorgang als nicht gegeben angesehen wird.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei (SKA - RL - S3) vor, für Zuwendungen des Elternbeirats eine generelle Zuwendungsannahme bis zu einer jährlichen Höhe von 50.000 Euro pro Einrichtung ab 2018 zu erteilen.

Davon ausgenommen sind ungewöhnlich hohe „Durchreichzuwendungen“ von Einzelpersonen über den Elternbeirat an die jeweilige Einrichtung, die einen Wert von 10.000 Euro übersteigen. Diese unterliegen einer gesonderten Annahmeentscheidung durch Beschluss des Fachausschusses, um den Verdacht einer möglichen Beeinflussung bei der Aufgabenwahrnehmung zu verhindern.

Für die Annahme von Einzelzuwendungen über 10.000 Euro oder für mehrere Zuwendungen deren Gesamtwert im Kalenderjahr die 50.000 Euro übersteigt, ist eine gesonderte Annahmeentscheidung durch Beschluss des Fachausschusses erforderlich. Für die Annahme von Spendenangeboten, die diese Wertgrenzen nicht übersteigen, ist bei einer generellen Zuwendungsannahme kein formales Annahmeverfahren mehr erforderlich.

Das Verfahren entspricht den Vorgaben der Stadtkämmerei im Leitfaden zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke. Die Ziffern 6.3 zur Wertermittlung und 6.4 zum Verfahren bei Zuwendungen über 10.000 Euro werden analog angewendet.

- **Verfahren zur Wertermittlung bei Zuwendungen über 50.000 Euro**

Steht der Wert einer Sachzuwendung nicht fest, so ist er im Wege einer qualifizierten Schätzung sachgerecht zu ermitteln.

Die Wertgrenze gilt auch dann als überschritten, wenn ein Zuwendungsgeber innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Zuwendungsangebote an die gleiche städtische Stelle abgibt und diese in der Summe höher als 50.000 Euro sind. Zumindest für das Angebot, das zur Überschreitung der Wertgrenze führt, ist das Verfahren für Zuwendungen über 50.000 Euro anzuwenden. Nach Überschreitung der Wertgrenze ist für jedes weitere Zuwendungsangebot im entsprechenden Kalenderjahr eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

- **Verfahren bei Zuwendungen über 50.000 Euro und „Durchreichzuwendungen“ über 10.000 Euro**

Übersteigt der Wert des Zuwendungsangebots diese Wertgrenzen ist wie folgt zu verfahren:

1. Annahme der Zuwendung durch Beschluss

Die Annahme dieser Zuwendungsangebote erfolgt durch Beschluss des Bildungsausschusses. Die entsprechende Vorlage wird durch den zuständigen Geschäftsbereich des Referats für Bildung und Sport eingebracht.

Die Beschlussvorlagen sind mit der Stadtkämmerei und der gesamtstädtischen Antikorruptionsstelle abzustimmen.

2. Inhalt der Beschlussvorlagen

Im schriftlichen Beschlussvortrag werden Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie Zuwendungsgeber (Elternbeirat), Begünstigter und etwaige rechtliche bzw. tatsächliche Beziehungen genannt.

In der Beschlussvorlage sind immer alle Zuwendungsangebote anzugeben, die im laufenden Kalenderjahr angenommen und abgelehnt wurden (unabhängig davon ob das fragliche Zuwendungsangebot zur Überschreitung einer der oben genannten Wertgrenzen geführt hat).

3. Notwendigkeit der sofortigen Annahme

Für den Fall, dass eine Zuwendung von der sofortigen Annahme abhängig gemacht wird oder das Referat für Bildung und Sport sonstige dringliche Gründe für eine sofortige Annahme als gegeben ansieht, wird die Annahme unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Bildungsausschusses erklärt.

Zuvor ergeht eine Meldung an die Stadtkämmerei.

Das geplante neue Genehmigungsverfahren für Zuwendungen von Elternbeiräten gilt nicht für Bargeldspenden. Die Annahme dieser ist weiterhin verboten.

Über die Ablehnung unerwünschter Zuwendungsangebote entscheidet die Einrichtungsleitung. Gründe hierfür wären unter anderem:

- hohe zu erwartende Wartungs- und Instandhaltungskosten,
- nicht geeignete Einrichtungsgegenstände (Größe, Design, Nichterfüllung städtischer Sicherheitsstandards...),
- Lehr- und Unterrichtsmaterialien, die aus pädagogischen Gründen nicht an der Einrichtung eingesetzt werden sollen.

Eine Abstimmung der Beschlussvorlage mit der Stadtkämmerei und der gesamtstädtischen Antikorruptionsstelle ist erfolgt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Die nachträgliche Annahme der Zuwendungsangebote aus dem Jahr 2016 des Fördervereins Werner-von-Siemens-Gymnasium München e.V. an das städtische Werner-von-Siemens-Gymnasium im Gesamtwert von 11.799,16 Euro wird genehmigt.
2. Der generellen Annahme von Zuwendungen der Elternbeiräte bis zu einem Einzelwert von 10.000 Euro, höchstens jedoch einem Gesamtwert von jährlich 50.000 Euro ab dem Jahr 2018 wird zugestimmt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

an das Direktorium D-II/V-SP

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – GL 2.13

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An RBS – GL

An RBS – Antikorruptionsbeauftragte, Frau Scholz

An RBS – Recht

An RBS – Geschäftsbereich A

An RBS – Geschäftsbereich B

An RBS – GL 2.21

z. K.

Am